

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger

der SHGT – info – intern

- Ämter

- Gemeinden

- Zweckverbände

im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 14.02.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50

Telefax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe

Zuständig: Herr Bülow

Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 72/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 15.03.2022
- Expertenrat hält Öffnungsschritte für möglich

Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 15.03.2022

Zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (genauer: Pflicht zum Immunitätsnachweis) gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab dem 15. März 2022 in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und anderen medizinischen Einrichtungen (siehe info-intern Nr. 492/21, Nr. 24/22 und Nr. 37/22) hat die Bundesregierung am 11. Februar 2022 eine Handreichung in Form eines Frage-Antwort-Kataloges veröffentlicht. Das Dokument ist als **Anlage 1** beigelegt.

Hervorzuheben sind u. a. folgende Klarstellungen, die mit der Handreichung erfolgen:

- Die einrichtungsbezogene Impfpflicht bzw. die Nachweispflicht gilt
 - für Schulbegleiter, soweit sie behinderte Menschen betreuen
 - auch für ehrenamtlich Tätige in den genannten Einrichtungen
 - auch für regelmäßig im Gebäude tätige Handwerker, Verwaltungsmitarbeiter inkl. Geschäftsführung, technische und IT-Dienste, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den betreuten Personen vorhanden ist
 - auch für Friseure, die in den betroffenen Einrichtungen tätig werden
 - auch für freie Mitarbeiter, Praktikanten, Studierende und Auszubildende
 - für Impfzentren und Testzentren, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden. Das bedeutet nach Aussagen des Sozialministeriums, dass die Impf-/Nachweispflicht in allen Impfstellen, mobilen Impfteams, Testzentren und Abstrichbussen gilt. Ein entsprechendes Schreiben des Ministeriums an die Kassenärztliche Vereinigung und andere Organisationen ist als **Anlage 2** beigelegt.
- Die einrichtungsbezogene Impfpflicht bzw. die Nachweispflicht gilt nicht

- in Apotheken, auch wenn dort Impfungen durchgeführt werden
- in medizinisch-diagnostischen Laboren, es sei denn, sie sind Teil einer der anderen in § 20 a IfSG genannten Einrichtungen.
- in integrativen Kindertagesstätten
- in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- für Postboten, Paketzusteller, Handwerker im Rahmen eines einmaligen/nicht regelmäßigen Einsatzes
- für Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von technischen Notdiensten
- für die in den Einrichtungen betreuten Personen.
- Auch für weitere voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie in den Bereichen Rehabilitation, Frühe Hilfen, Inklusion und humanmedizinische Heilberufe wird der Geltungsbereich der Impfpflicht erläutert.
- Auf folgende Weise kann der vorgeschriebene Immunitätsnachweis gemäß § 20a IfSG erbracht werden (Frage 14):
 - Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) oder
 - Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der SchAusnahmV oder
 - ärztliches Zeugnis darüber, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann.
- Wichtig ist die in § 20a IfSG angelegte Unterscheidung zwischen Personen, die bereits bis zum 15. März 2022 in den Einrichtungen tätig sind und solchen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit neu aufnehmen wollen:
 - Hinsichtlich der bereits in den Einrichtungen tätigen Personen ist das Verfahren für den Fall, dass bis zum 15. März 2022 kein Impfnachweis vorgelegt wird, in Frage 21 beschrieben. Das Gesundheitsamt ist zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt hat dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Es kann gegenüber der betroffenen Person ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen. Ein solches Tätigkeitsverbot tritt aber nicht automatisch in Kraft, sondern nur nach dieser Anordnung des Gesundheitsamtes.
 - Personen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit in der Einrichtung neu aufnehmen wollen und keinen Nachweis vorlegen, dürfen nicht in der Einrichtung tätig oder beschäftigt werden. Es bedarf hierfür keiner besonderen Anordnung des Gesundheitsamtes.

Expertenrat hält Öffnungsschritte für möglich

Der „ExpertenInnenrat“ der Bundesregierung zu COVID-19 hat am 13. Februar 2022 seine sechste Stellungnahme unter dem Titel „Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen“ abgegeben. Die Stellungnahme ist als **Anlage 3** beigefügt. Darin beschreibt der Expertenrat die Vermehrung der Infektionen durch die Omikron-Variante und erläutert die sinkende Bedeutung der 7-Tageinzidenz. Die aktuelle Omikron-Welle wird als neue Phase der Pandemie beschrieben.

Der Expertenrat fordert, die veränderten Bedingungen und die damit veränderte Strategie zur Minimierung der Krankheitslast klar und bundesweit einheitlich zu kommunizieren, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Ein Zurückfahren staatlicher Infektionsschutzmaßnahmen erscheine sinnvoll, sobald ein stabiler Abfall der Hospitalisierung und Intensiv-Neuaufnahmen zu verzeichnen ist. Ein zu frühes Öffnen berge aber die Gefahr eines erneuten Anstieges der Krankheitslast. Eine möglichst lückenlose Immunität sei anzustreben. Die dauerhafte Rücknahme aller staatlich verordneten

Infektionsschutzmaßnahmen sei eng mit dem Erreichen einer hohen Impfquote verbunden. Trotz einiger Unsicherheiten könne eine besonnene Rücknahme einzelner Infektionsschutzmaßnahmen in den kommenden Wochen möglich sein.

Es ist davon auszugehen, dass Bund und Länder in der Konferenz der Regierungschefs am 16. Februar 2022 auch unter Heranziehung dieser Stellungnahme mehrere Öffnungsschritte für die kommenden Wochen verabreden werden.

- Ende info-intern Nr. 72/22 -

Anlagen